

im Übergabeschein schriftlich zu bestätigen. Führt die TG dem Transportkunden beschädigte Paletten und Kleinbehälter zu, hat sie die Schäden im Übergabeschein schriftlich zu bestätigen. Aus dieser Bestätigung müssen Anzahl und Art der beschädigten Paletten und Kleinbehälter sowie Art und Umfang der Schäden ersichtlich sein. Verweigert der Transportkunde das Anerkenntnis oder ist es aus anderen Gründen nicht zu erlangen, vermerkt die TG den Schaden und die Verantwortlichkeit des Transportkunden im Übergabeschein. Die Eintragung im Übergabeschein ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden nicht aus.

(16) Sind Transportkunden für die Beschädigung von Paletten und Kleinbehältern der TG gegenüber verantwortlich, umfaßt der Schadenersatz auch die Kosten für den Transport der Paletten oder Kleinbehälter zum und vom Reparaturbetrieb sowie bei Ausfall eine Entschädigung für Nutzungsverlust (Nutzungsentschädigung). Die Höhe der Nutzungsentschädigung und pauschalierter Reparaturkosten wird im TVA bekanntgegeben.

(17) Schließt der Umfang des Schadens eine Wiederherstellung aus, ist an Stelle der Instandsetzungskosten der Zeitwert zu ersetzen.“

§10

Im § 13 Abs. 3 wird „auf allen Teilen“ ersetzt durch: „mindestens auf Blatt 1 und 3“.

§11

(1) Im § 15 wird der Abs. 5 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Lieferfrist gemäß Abs. 2 erhöht sich, wenn Sendungen gemäß § 9 Abs. 6 in Orten

- a) nur jeden 2. Tag abgeliefert werden,
um jeweils 1 Tag,
- b) nur jeden 3. Tag abgeliefert werden,
um jeweils 2 Tage.“

Der Abs. 4 wird Abs. 5.

(2) Im § 15 Abs. 7 wird „Berechnung“ durch „Bemessung“ ersetzt.

(3) Der § 15 Abs. 10 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Grund und die Dauer des Rühens der Lieferfrist sind durch die TG im Frachtbrief einzutragen oder auf Anforderung anderweitig nachzuweisen.“

§12

(1) Im § 18 Abs. 2 wird der Satz 2 durch folgendes ersetzt:

„Führt die TG Lade- und Abtrageleistungen durch, wird die im Tarif festgesetzte Gebühr berechnet. Die Ladeleistung schließt das Verbringen des Gutes von der Ladefläche des Straßenfahrzeuges bis auf eine Rampe oder an eine Stelle zu ebener Erde unmittelbar am Straßenfahrzeug ein; alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Abtrageleistungen.“

(2) Im § 18 Abs. 3 wird „arbeitsfreien“ gestrichen.

(3) Im § 18 Abs. 9 wird „6 Monate“ in „3 Monate“ geändert.

(4) Im § 18 Abs. 11 Satz 2 wird „seiner“ durch „seine“ ersetzt.

(5) Der § 18 Abs. 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Zuführung durch einen Rollfuhrunternehmer werden die Entgelte nach den dafür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen berechnet.“

§13

Im § 19 Abs. 2 wird „arbeitsfreien“ gestrichen.

§14

(1) Im § 22 Abs. 2 Satz 1 wird nach „oder“ eingefügt: „von“.

(2) Der § 22 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Nichteinhaltung dieser Frist werden, gerechnet vom Tage nach der Annahme des Gutes, 0,05% Zinsen gegenüber den dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegenden Transportkunden erhoben. Für alle übrigen Transportkunden gilt ein Zinssatz von 5 % pro Jahr.“

§15

(1) Im § 23 Abs. 2 wird „2 MDN“ ersetzt durch „2 M“.

(2) Der § 23 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die nachzuzahlenden oder zu erstattenden Beträge sind innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Geltendmachung zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind mit Ausnahme der gemäß Abs. 2 zu erstattenden Beträge für jeden Tag des Verzugs 0,05% Zinsen im Verhältnis zu den dem Vertragsgesetz unterliegenden Transportkunden zu zahlen. Für alle übrigen Transportkunden gilt ein Zinssatz von 5 % pro Jahr. Zinsbeträge unter 2 M sind nicht zu berechnen.“

§16

Der § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Schäden unter 5 M je Sendung wird gegenüber den am Transport Mitwirkenden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, kein Ersatz geleistet; das gilt auch für andere in dieser Anordnung festgelegten Sanktionen, sofern für sie keine anderen Regelungen getroffen sind.“

§17

Im § 27 Abs. 2 wird „besonders berechnet“ durch „gesondert ermittelt“ ersetzt.

§18

(1) Der § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird das Gut, dessen Verlust gemäß Abs. 1 vermutet und für das Entschädigung gezahlt worden ist, innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Entschädigung aufgefunden, hat die TG den entschädigten Transportkunden unverzüglich zu benachrichtigen und um Anweisung zu ersuchen. Dieser hat anzuweisen, daß das Gut

- a) an ihn am ursprünglichen Versand- oder Bestimmungsort oder am Aufbewahrungsort oder, soweit zugelassen, bei der für diese Orte zuständigen Stückgutabfertigung abgeliefert oder